



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz

sibyll.walter@bj.admin.ch

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsbeschluss vom 2. Februar 2016

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Walter
Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes soll der besonderen Situation von Opfern von Häuslicher Gewalt Rechnung getragen und somit ein besserer Schutz erreicht werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst dieses Ziel im Grundsatz. So wurde jüngst auch in Basel-Stadt der Schutz von Opfern von Häuslicher Gewalt durch verschiedene organisatorische und rechtliche Anpassungen verbessert.

Der Regierungsrat begrüsst den Abbau prozessualer Hemmschwellen für die Opfer. Mit der Eingliederung der Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung in den Katalog der besonderen Kostenregelungen gemäss Art. 114 ZPO und dem damit verbundenen Wegfall der Gerichtskosten wird dem Umstand der besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen. Ebenfalls der Würdigung der besonderen Täter-Opfer-Konstellation zuträglich ist der Wegfall des bis anhin obligatorischen Schlichtungsverfahrens bei Nichtverheirateten.

Demgegenüber spricht sich der Regierungsrat gegen die Einführung von Electronic Monitoring (EM) als zivilrechtliche Schutzmassnahme aus. EM bietet durch die Echtzeitüberwachung und der damit verbundenen präventiven Wirkung wohl einen gewissen Schutz, greift indessen tief in die persönliche Freiheit der Beteiligten ein und wird daher kaum verhältnismässig sein. Zudem erfordern auch derartige Überwachungen im Alarmfall eine gewisse Reaktions- und Interventionszeit. Rückfälle und oder Flucht lassen sich durch EM nicht ausschliessen. Ebenfalls kritisch betrachtet werden die Revisionsbestimmungen zu Art. 55a des Strafgesetzbuches. Der Regierungsrat schlägt dazu die weiter unten ausgeführten konkreten Lösungsansätze vor. Schliesslich ist aufgrund der Komplexität der vorgesehenen Massnahmen von einer längeren Umsetzungsdauer auszugehen.

2. Ausführungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 28b Abs. 3^{bis} ZGB «Meldepflicht für Kinder»

Antrag:

Wir beantragen, Art. 28b Absatz 3^{bis} ZGB folgendermassen zu ergänzen:

Es teilt seinen Entscheid den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der zuständigen kantonalen Stelle nach Absatz 4 mit, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erscheint. Die Informationspflicht beschränkt sich auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben. Bei Minderjährigen im Haushalt der klagenden oder der verletzenden Person erfolgt in jedem Fall eine Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Begründung:

Die Auskunftspflicht muss in ihrem Umfang auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt bleiben. Dies geht aus dem Wortlaut der Revisionsbestimmung nicht hervor. Aufgrund des grossen Schädigungspotentials auf die Entwicklung Minderjähriger erscheint aber eine generelle Mitteilungspflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sinnvoll.

2.2 Artikel 28b Abs. 4 ZGB «Weiterbildungspflicht»

Antrag:

Wir beantragen, Art. 28b Absatz 4 ZGB unverändert zu lassen und den im Vorentwurf vorgesehenen zweiten Satz nicht einzufügen:

~~Sie sorgen für die nötige Weiterbildung der Personen, die bei dieser Stelle sowie bei den Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind.~~

Begründung:

Es ist aus föderalistischer Sicht fraglich, ob eine generelle Weiterbildungsverpflichtung der Kantone auf Gesetzesstufe richtig sowie ferner notwendig ist. Da diese im Kompetenzbereich der Kantone liegt, wird ohnehin von einer rein deklamatorischen Wirkung ausgegangen. Demnach ist die vorgesehene Änderung als obsolet zu betrachten. Zudem ist nicht ersichtlich, wie durch die verankerte Weiterbildungspflicht der Gewaltschutz konkret verbessert wird.

2.3 Artikel 28c ZGB «Anordnung einer elektronischen Vorrichtung»

Antrag:

Wir beantragen, Artikel 28c ZGB nicht aufzunehmen.

Begründung:

EM ist als zivilrechtliche Schutzmassnahme kaum geeignet. Wie einleitend erwähnt ist durch das Tragen einer elektronischen Vorrichtung nur ein beschränkter Opferschutz möglich. EM eignet sich wesentlich besser, um retrospektiv festzustellen, dass gegen eine richterliche Verfügung verstossen wurde und – bei vorgängiger Androhung – eine Busse gemäss Art. 292 StGB auszusprechen ist. Seitens der Strafverfolgungsbehörden bestehen Bedenken, dass sich die Anordnung einer elektronischen Vorrichtung unter Umständen sogar kontraproduktiv auswirken könnte, da das Opfer unter dem Eindruck des vermeintlichen Schutzes unvorsichtig werden könnte. Um wenigstens einen gewissen Schutz des Opfers zu ermöglichen, müsste die mit einer elektronischen Vorrichtung ausgestattete Person in Echtzeit überwacht werden. Diese «Live-Überwachung» wäre ausserordentlich aufwendig, griffe – bei möglicherweise strafrechtlich nicht rechtskräftig verurteilten Personen – tief in die persönliche Freiheit ein und stünde demnach in einem rechtsstaatlich schwierigen Missverhältnis zu den erhofften Zielen.

Weitere Bedenken bestehen im Zusammenhang mit technischen Aspekten und der konkreten Ausgestaltung. Gerade in einem städtischen Gebiet wie dem Kanton Basel-Stadt liesse sich lediglich eine Ortungssicherheit von rund 50 Metern erreichen. Demnach wird es äusserst schwierig sein, Rayons zu definieren, in denen das Opfer genügend geschützt, die überwachte Person nicht in unzumutbarem Umfang beschränkt und die Kantonspolizei nicht unnötig alarmiert wird. Des Weiteren enthält die vorgesehene Regelung keine Bestimmungen zur Überwachung an sich. In diesem Zusammenhang müsste indessen auch die Datenbearbeitung im Rahmen des Vollzugs umfassend geregelt sein, namentlich wären konkrete Löschfristen und -verfahren festzuhalten.

2.4 Artikel 55a StGB

Antrag:

Wir beantragen, Artikel 55a StGB ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 55a des Strafgesetzbuches ist ein aussersystemisches Konstrukt und Unikum im Strafrecht. Durch die Regelung der relativen Offizialisierung werden Personen in bestehenden und ehemaligen Paarbeziehungen – je nach Perspektive – besonders geschützt bzw. bevormundet. Eine gewisse Differenzierung aufgrund der besonderen Täter-Opfer-Konstellation ist unbestritten sinnvoll und richtig. Diese wurde indessen durch die Offizialisierung der Tatbestände der mehrfachen Tötlichkeiten, einfachen Körperverletzung und der Drohung bereits genügend berücksichtigt. Eine zusätzliche Sonderbestimmung ist systemfremd und unnötig.

Es wäre demgegenüber zielführender, rechtssystematisch nachvollziehbarer und politisch ehrlicher, den in Art. 55a Absatz 1 aufgeführten Deliktskatalog im «häuslichen» Kontext komplett zu offizieren.

2.5 Artikel 46b MStG

Antrag:

Wir beantragen, Artikel 46b MStG ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Da Artikel 46b MStG inhaltlich die Änderungen von Art. 55a StGB übernimmt, ist auch dieser aufgrund der obigen Ausführungen zu streichen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt spricht sich – unter Berücksichtigung der obigen Änderungsanträge – für die Revisionsbestimmungen gemäss Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Schutz von Gewaltopfern aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Sonja Roest Vontobel, Leiterin des Fachreferats des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt, sonja.roest@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 44 94, zur Verfügung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin